

Sankt Margarethen, den 06.08.2025

EXPERTISE:

Der unantastbare Anspruch auf Existenzsicherung – Verfassungsrechtliche Fundierung, höchstrichterliche Rechtsprechung und praktische Rechtsverteidigung

KURZZUSAMMENFASSUNG FÜR EILIGE (ONE-PAGER)

- **Ihr Grundrecht:** Das menschenwürdige Existenzminimum ist ein unveräußerliches Grundrecht (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG).
- **BVerfG-Urteile als Schutzschild:**
 - **2010 (1 BvL 1/09):** Existenzminimum muss bedarfsgerecht gesichert sein.
 - **2019 (1 BvL 7/16):** Sanktionen über 30% des Regelbedarfs sind **verfassungswidrig**. Totalsanktionen sind unzulässig.
 - **2023 (1 BvL 3/21):** Regelsätze müssen realitätsgerecht und transparent sein, um soziokulturelle Teilhabe zu sichern.
- **SG Karlsruhe (S 12 AS 2046/22):** Betont Anhörungspflicht und individuelle Prüfung vor Leistungskürzung, insbesondere bei vollem Entzug.
- **Verhältnismäßigkeit:** Jede Kürzung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein – keine pauschalen Entscheidungen!
- **Ihr Handeln:** Bei Kürzungsbescheiden **sofort Widerspruch einlegen** und ggf. **Eilantrag beim Sozialgericht** stellen. Holen Sie sich Unterstützung.

1. Einleitung: Die Unantastbarkeit des Existenzminimums

Das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist kein Almosen, sondern ein fundamentales Grundrecht und eine staatsbürgerliche Gewährleistung. Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und der Sozialgerichte hat diesen Anspruch maßgeblich gestärkt. Insbesondere das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe (Az. S 12 AS 2046/22) unterstreicht, dass vollständige Leistungsentziehungen im SGB II ohne umfassende Anhörung und individuelle Prüfung verfassungswidrig sind. Diese Expertise bietet eine fundierte Argumentationshilfe, um unrechtmäßigen Kürzungen effektiv zu begegnen.



2. Verfassungsrechtliche Grundlagen und höchstrichterliche Rechtsprechung

Der Anspruch auf Existenzsicherung leitet sich unmittelbar aus dem **Grundgesetz** ab und wird durch die Rechtsprechung des BVerfG konkretisiert:

2.1 Deutsches Verfassungsrecht

- **Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) und Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip):** Diese bilden die Grundlage des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Es umfasst nicht nur das physische Überleben (Nahrung, Kleidung, Unterkunft), sondern auch ein Mindestmaß an soziokultureller Teilhabe.
- **Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht):** Die Sicherung der materiellen Lebensgrundlagen ist Voraussetzung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit.
- **Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) und Art. 103 Abs. 1 GG (Recht auf Gehör):** Diese garantieren, dass staatliches Handeln rechtmäßig ist und Betroffenen vor belastenden Entscheidungen angehört werden müssen. Dies schließt die Pflicht zur Begründung und zur Vermeidung von Ermessensfehlern ein.
- **Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz):** Verbietaet willkürliche oder diskriminierende Leistungsentscheidungen.

2.2 Aktuelle und wegweisende Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)

1. **BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 (Hartz IV-Urteil):** Dieses Urteil etablierte das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum als eigenständiges Leistungsrecht. Es verpflichtet den Gesetzgeber zur bedarfsgerechten und transparenten Ermittlung der Regelsätze.
2. **BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 (Sanktions-Urteil):** Ein Meilenstein! Das Gericht erklärte Sanktionen, die zu einer Minderung des Regelbedarfs von **mehr als 30 %** führen, für **verfassungswidrig**. Es betonte die Notwendigkeit einer individuellen Härtefallprüfung und schloss eine vollständige Leistungseinstellung grundsätzlich aus, da sie die Existenzgrundlage entziehen würde.
3. **BVerfG, Beschluss vom 19.12.2023 – 1 BvL 3/21 (Regelleistungs-Urteil):** Das BVerfG hat erneut die Pflicht des Gesetzgebers bekräftigt, die Höhe der Regelleistungen realitätsgerecht und nachvollziehbar zu bemessen, um das soziokulturelle Existenzminimum jederzeit zu sichern und an aktuelle Preisentwicklungen anzupassen.

2.3 Das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe (SG Karlsruhe, S 12 AS 2046/22 vom 09.05.2023)

Dieses Urteil ist ein klares Signal:

- Eine **vollständige Leistungsentziehung** im SGB II ohne vorherige **mündliche Anhörung** ist **verfassungswidrig** und ermessensfehlerhaft.
- Die Behörde muss die **individuelle Lebenslage** des Betroffenen umfassend berücksichtigen.



- Bei Kürzungen von **mehr als 30%** des Regelbedarfs ist eine **explizite Begründung** für die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zwingend erforderlich.

3. Internationaler Menschenrechtsrahmen: Eine zusätzliche Schutzebene

Deutschlands Verpflichtungen zur Gewährleistung der Existenzsicherung sind auch international verankert und können als zusätzliche Argumentationslinien genutzt werden:

- **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR):** Deutschland hat diesen Pakt ratifiziert. **Art. 9** garantiert das Recht auf soziale Sicherheit, **Art. 11** das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (einschließlich Nahrung, Kleidung und Unterkunft).
- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR): Art. 25 Abs. 1** postuliert das Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohlbefinden gewährleistet.
- **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK): Art. 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung)** kann bei einem Entzug der Existenzgrundlage greifen, wenn dieser ein Mindestmaß an Schwere erreicht.
- **Europäische Sozialcharta: Art. 12** (Recht auf soziale Sicherheit) und **Art. 13** (Recht auf soziale und medizinische Hilfe) verpflichten Deutschland, effektiven Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung zu gewährleisten.
- **EU-Grundrechtecharta: Art. 1** (Würde des Menschen) und **Art. 34** (Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung) bekräftigen die genannten Rechte innerhalb der EU.

4. Vertiefte rechtliche Konzepte: Verhältnismäßigkeit und Ermessensfehler

Jede belastende Entscheidung der Behörde muss dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** genügen. Fehlt es daran, ist die Entscheidung rechtswidrig.

4.1 Die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Detail

1. **Legitimer Zweck:** Dient die Kürzung einem rechtmäßigen, gesetzlich vorgesehenen Ziel (z.B. Förderung der Mitwirkung)?
2. **Geeignetheit:** Kann die Kürzung das angestrebte Ziel überhaupt erreichen? Eine existenzbedrohende Sanktion, die Obdachlosigkeit zur Folge hat, ist nicht geeignet, jemanden zu motivieren.
3. **Erforderlichkeit:** Gibt es kein milderes, aber gleichermaßen wirksames Mittel? (z.B. intensive Beratung, Unterstützung bei Problemen, Teilsanktionen unter 30%).
4. **Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne):** Steht der Eingriff in Ihre Grundrechte (Existenzminimum, Menschenwürde) in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck? Insbesondere eine Kürzung von über 30 % ist nach der Rechtsprechung des BVerfG regelmäßig unangemessen und damit verfassungswidrig. Die individuellen Umstände sind dabei stets zu würdigen.

4.2 Typische Ermessensfehler der Behörden

Behörden haben bei Entscheidungen Ermessen, dieses ist jedoch nicht grenzenlos. Achten Sie auf folgende Fehler:

- **Ermessensnichtgebrauch (Ermessensausfall):** Die Behörde hat ihren Ermessensspielraum nicht erkannt oder keine individuelle Abwägung vorgenommen, sondern schematisch gehandelt.
- **Ermessensfehlgebrauch:** Die Behörde hat zwar Ermessen ausgeübt, aber sachfremde Erwägungen einbezogen oder die Bedeutung der Grundrechte (insb. Art. 1 GG) verkannt. Beispielsweise, wenn individuelle Härten (Krankheit, Schulden, familiäre Notlagen, psychische Belastungen) ignoriert wurden.
- **Ermessensüberschreitung:** Die Behörde wählt eine Rechtsfolge, die gesetzlich nicht vorgesehen ist (z.B. eine vollständige Leistungseinstellung bei erstmaligem Verstoß).
- **Fehlende oder unzureichende Anhörung:** Besonders bei existenzbedrohenden Maßnahmen ist eine umfassende Anhörung – oft auch mündlich – zwingend vorgeschrieben. Eine fehlende Anhörung ist ein schwerwiegender Verfahrensfehler.

5. Praktischer Anwendungsleitfaden für Betroffene

Diese Expertise ist Ihr Werkzeug zur Rechtsverteidigung. Handeln Sie umgehend!

5.1 Checkliste für Betroffene bei Leistungskürzungen

1. **[] Bescheid prüfen:** Datum des Bescheids und das Aktenzeichen notieren. Grund der Kürzung verstehen.
2. **[] Frist beachten:** Der Widerspruch muss in der Regel **innerhalb eines Monats** nach Erhalt des Bescheids bei der Behörde eingehen. Das Datum des Zugangs (auf dem Umschlag) ist entscheidend!
3. **[] Musterwiderspruch verwenden:** Nutzen Sie die untenstehende Formulierung als Basis.
4. **[] Versandnachweis:** Senden Sie den Widerspruch nachweisbar (per Einschreiben mit Rückschein, per Fax mit Sendebericht oder persönlich mit Empfangsbestätigung).
5. **[] Eilantrag prüfen:** Da der Widerspruch oft keine aufschiebende Wirkung hat, stellen Sie bei drohender Notlage **umgehend** nach dem Widerspruch einen "Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung" nach § 86a Abs. 3 SGG beim zuständigen Sozialgericht. Dies ist entscheidend, um die Kürzung vorläufig zu stoppen.
6. **[] Akteneinsicht beantragen:** Fordern Sie im Widerspruch die Zusendung aller entscheidungsrelevanten Unterlagen in Kopie an.
7. **[] Individuelle Situation dokumentieren:** Sammeln Sie alle Nachweise, die Ihre persönliche Situation belegen (ärztliche Atteste, Mietvertrag, Kontoauszüge, Nachweise über Schulden, familiäre Situation).
8. **[] Beweislast:** Betonen Sie, dass die Behörde die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Leistungskürzung trägt.
9. **[] Rechtsberatung:** Ziehen Sie bei Bedarf eine Sozialberatungsstelle oder einen Fachanwalt für Sozialrecht hinzu (ggf. mit Beratungshilfeschein vom Amtsgericht).



Alexander Emil Schröpfer

Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

5.2 Musterformulierung für einen Widerspruch (anpassbar)

VorschauCode

kopieren

herunterladen

[Ihr Name, Adresse]

[Ihre BG-Nummer / Aktenzeichen]

[Datum]

An das Jobcenter [Name des Jobcenters / Behörde]

[Adresse des Jobcenters / Behörde]

****Betreff: Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom [Datum des Bescheids], Aktenzeichen: [Aktenzeichen des Bescheids] – KÜRZUNG MEINER LEISTUNGEN****

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Bescheid fristgerecht ****WIDERSPRUCH**** ein.

Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt mich in meinen grundrechtlich und völkerrechtlich geschützten Ansprüchen.

****Begründung:****

1. **Verstoß gegen das Grundrecht auf Existenzsicherung und die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG):**

Ihre Entscheidung entzieht mir [oder kürzt meine Leistungen um X %] und gefährdet damit mein verfassungsrechtlich garantiertes Existenzminimum. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09), 05.11.2019 (1 BvL 7/16) und 19.12.2023 (1 BvL 3/21) unmissverständlich klargestellt, dass das menschenwürdige Existenzminimum stets zu sichern ist und Kürzungen über 30 % des Regelbedarfs verfassungswidrig sind. Eine vollständige Entziehung ist ausgeschlossen.

2. **Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und Ermessensfehler:**

Ihre Entscheidung ist weder geeignet, noch erforderlich oder angemessen. Eine individuelle Prüfung meiner Situation wurde offensichtlich nicht vorgenommen [oder unzureichend dokumentiert]. Meine besondere Lage [hier konkrete individuelle Umstände schildern, z.B. gesundheitliche Probleme, chronische Erkrankung, psychische Belastung, Betreuungspflichten für Kinder/Angehörige, drohende Obdachlosigkeit, Schulden, etc.] wurde nicht berücksichtigt. Dies stellt einen schwerwiegenden Ermessensfehler (Ermessensfehlgebrauch) dar, der die Entscheidung rechtswidrig macht.



Alexander Emil Schröpfer
Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-
Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

3. ****Verletzung der Anhörungspflicht (Art. 103 Abs. 1 GG, § 24 SGB X):****

Vor dieser gravierenden Leistungsentziehung [oder -kürzung] wurde ich [nicht/nicht umfassend/nicht mündlich] angehört. Das Sozialgericht Karlsruhe (S 12 AS 2046/22) hat klargestellt, dass eine vollständige Leistungsentziehung ohne vorherige mündliche Anhörung verfassungswidrig ist. Ich fordere Sie auf, mir umgehend eine mündliche Anhörung zu ermöglichen.

4. ****Verstoß gegen internationale Menschenrechtsverpflichtungen:****

Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, das Recht auf soziale Sicherheit (ICESCR Art. 9), einen angemessenen Lebensstandard (ICESCR Art. 11, UDHR Art. 25) und den Schutz vor unmenschlicher Behandlung (EMRK Art. 3) zu gewährleisten. Ihre Entscheidung widerspricht diesen verbindlichen Normen.

Ich fordere Sie auf, den angefochtenen Bescheid unverzüglich aufzuheben, die Leistungen in voller gesetzlicher Höhe zu gewähren und eventuelle Nachzahlungen umgehend vorzunehmen.

Gleichzeitig beantrage ich hiermit ****Akteneinsicht**** nach § 25 SGB X und bitte um Zusendung aller für diese Entscheidung relevanten Unterlagen in Kopie.

Ich behalte mir vor, bei Ausbleiben einer fristgerechten positiven Entscheidung oder zur Abwendung existentieller Not einen ****Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung**** beim zuständigen Sozialgericht zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen,

[Ihre Unterschrift]

[Ihr Name in Druckbuchstaben]

****Anlagen:****

- * Kopie dieser Expertise
- * [Ggf. weitere Unterlagen: z.B. ärztliche Atteste, Mietvertrag, Nachweise über Notlagen]

5.3 Empfehlungen für besondere Schutzgruppen und Situationen

- **Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Minderjährige:** Für diese Gruppen gelten oft erhöhte Schutzbedürfnisse. Ihre Situation muss besonders sensibel geprüft und berücksichtigt werden. Dies ist im Widerspruch explizit anzuführen.
- **Schadensersatzansprüche:** Bei nachweislicher rechtswidriger Schädigung durch die Behörde können Amtshaftungsansprüche (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) oder sozialrechtliche Herstellungsansprüche in Betracht kommen.
- **Gegenargumente und Widerlegungen:** Die Expertise ist so formuliert, dass sie die typischen Argumente der Behörden (z.B. fehlende Mitwirkung) aufgreift und mit Verweis auf die Rechtsprechung widerlegt.



Alexander Emil Schröpfer
*Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-
Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)*
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

6. Fazit: Ein starkes Fundament für Ihre Rechte

Das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe und die umfassende höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts untermauern gemeinsam mit dem internationalen Menschenrechtsrahmen den unantastbaren Charakter des Rechts auf Existenzsicherung. Abstrakte, pauschale oder undifferenzierte Leistungskürzungen ohne umfassende Prüfung der individuellen Situation sind rechtswidrig und ein Angriff auf die Menschenwürde.

Diese Expertise bietet Ihnen die juristischen Argumente und praktischen Hilfsmittel, um sich entschlossen zur Wehr zu setzen. Fordern Sie Ihr Recht auf ein menschenwürdiges Dasein ein – der Rechtsstaat ist verpflichtet, es Ihnen zu gewähren.

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) | Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtverteidiger, tätig auf Grundlage des Grundgesetzes (Art. 1 GG)

Träger unveräußerlicher Menschenrechte | Souverän der Bundesrepublik Deutschland

Kontakt:

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

 +49 4858 1888658 |  +49 175 7556989

 Menschenrechtverteidiger@gmail.com

*Diese Expertise darf von Betroffenen, beratenden Stellen und Anwältinnen frei verwendet und individualisiert werden.**

Erwachen ist Aufwachen aus dem Traum der Wahnvorstellungen des Verstandes – und das Handeln aus der Würde des Menschseins.



Alexander Emil Schröpfer

*Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-
Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

Manifest

Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt

Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz

verfasst von

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtverteidiger

(tätig auf Grundlage des Grundgesetzes, Art. 1 GG)

Sankt Margarethen, im Juli 2025

„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“

– A. E. Schröpfer



Alexander Emil Schröpfer

Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.
2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts
3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit
4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde
5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter
6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum
7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung
8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung
9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung



Alexander Emil Schröpfer

Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.

Ich schreibe diesen Text nicht als Jurist. Und gerade deshalb schreibe ich ihn aus juristischer Notwendigkeit. Denn was nützt ein Rechtsstaat, dessen Zugang denen versperrt bleibt, die kein Geld für Anwälte haben, keine Lobby, keine Kraft mehr – aber dennoch ein verbrieftes Recht auf Gerechtigkeit?

Ich schreibe ihn als jemand, der das Grundgesetz nicht zitiert, um zu brillieren, sondern um daran zu erinnern, dass es gilt.

2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts

Wenn Prozessrechte nur dann gelten, wenn sie ein Rechtsanwalt bestätigt, dann ist das Recht kein Allgemeingut mehr, sondern eine Lizenzpflicht.

§ 172 Abs. 3 StPO schreibt einen Anwaltszwang vor. Mag sein. Doch was, wenn kein Anwalt bereit ist, diesen Schritt zu gehen? Wenn die Prozesskostenhilfe verweigert wird? Wenn ein schwerbehinderter Mensch, entwurzelt durch strukturelle Gewalt, alleine dasteht – und dem dann auch noch der Schriftsatz zurückkommt mit dem Vermerk: „nicht unterschrieben durch einen Rechtsanwalt“?

Dann wird das Recht selbst zur Farce. Eine Reinschrift der Ohnmacht.

3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit

Wer fordert, dass Recht nur über den Rechtsanwalt geltend gemacht werden darf, und gleichzeitig verweigert, dass dieser beige stellt, der betreibt juristische Doppelbuchführung. Die Verfassung nennt das nicht „Zulässigkeit“. Sie nennt es: *Rechtsschutzvereitelung*.

4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde

Art. 1 Abs. 1 GG – die Menschenwürde – ist kein schmückendes Eröffnungsmotto. Sie ist das, was bleibt, wenn jedes Formular, jede Bezeichnung, jede Kammernummer, jeder Hinweis auf „Unanfechtbarkeit“ vorbei ist...

Sie verpflichtet. Auch Richter. Auch Geschäftsstellen. Auch Senate.

5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter

Im Ideal agiert das Gericht als Ausgleich. Als letzte Instanz der Gerechtigkeit. Doch in vielen Konstellationen ist es faktisch verlängerte Verwaltung – ein Prüfer von Zulässigkeiten, Zuständigkeiten und Unterschriften.

Doch die verfassungsrechtliche Wahrheit ist eine andere:

Gerichte sind nicht Gatekeeper. Gerichte sind Hüter.



Alexander Emil Schröpfer

*Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-
Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum

Richterliche Unabhängigkeit schützt vor Einfluss, nicht vor Kritik. Art. 97 GG ist keine Immunitätsklausel – sondern ein Auftrag zur Gesetzestreue. Wer geltendes Verfassungsrecht ignoriert, verlässt nicht nur das Verfahren – sondern den Boden der freiheitlichen Demokratie.

7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung

Ich nenne mich Menschenrechtverteidiger nicht, weil es auf einem Schild steht. Sondern weil es der letzte Ausdruck dessen ist, was einem bleibt, wenn man zwischen Formalakten, Abweisungen und Nichtannahmen doch aufsteht und sagt: **„Nicht in meinem Namen. Und nicht in dem meines Mitmenschen.“**

Diese Rolle ergibt sich nicht aus Zulassung, sondern aus Verantwortung. Sie lässt sich nicht prüfen – aber belegen: durch Beharrlichkeit.

8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung

- **Wir brauchen keine Reform des Rechts.**
- **Wir brauchen seine Anwendung.**
- **Nicht mehr. Aber auch keinen Tag weniger.**
- **Und vielleicht, ganz vielleicht, müssen wir dazu nicht das Grundgesetz neu schreiben. Sondern nur anfangen, es wieder zu lesen.**



Alexander Emil Schröpfer

*Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-
Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

Dieses Manifest wurde als freier publizistischer Beitrag im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verfasst. Es darf verbreitet, vervielfältigt, zitiert und diskutiert werden – in Auszügen oder im Ganzen – sofern folgende Bedingung gewahrt bleibt:

Namensnennung des Autors:

Alexander Emil Schröpfer, Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

Datum:

Juli 2025

Sankt Margarethen

Hinweis:

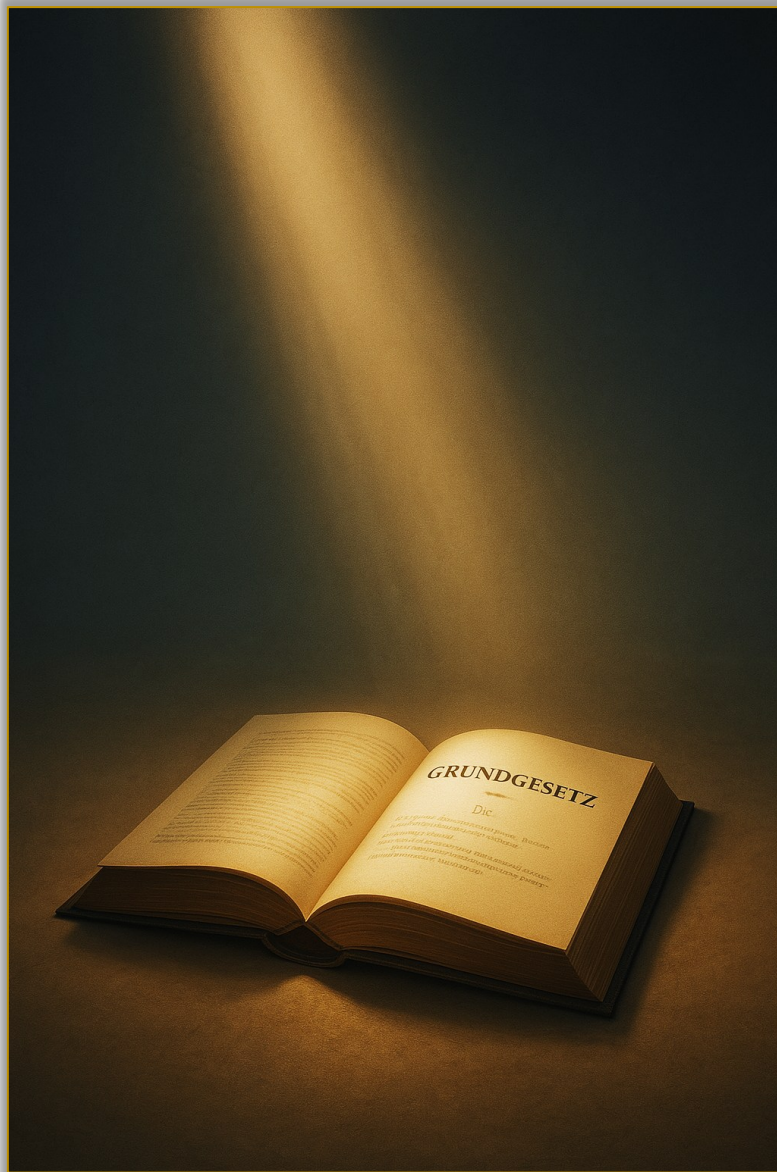
Der Text steht nicht unter urheberrechtlichem Schutz im engeren Sinne, sondern versteht sich als Teil eines bürgerrechtlichen Impulses zur Stärkung der verfassungsrechtlichen Diskussionskultur.

Jede nichtkommerzielle Verwendung – auch in pädagogischen, wissenschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Kontexten – ist ausdrücklich erwünscht.

***„Dieses Manifest gilt nicht für mich allein.
Es gilt für alle, die auf ein Urteil hoffen, statt auf Anerkennung.“***



Alexander Emil Schröpfer
*Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-
Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)*
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com



„Ich schreibe nicht, um zu gefallen. Ich schreibe, weil Schweigen keine Option mehr ist.“

„Recht, das schweigt, ist Unrecht. Ich erinnere es an seine Stimme.“

„Das letzte Wort gehört nicht dem Gesetz. Es gehört der Gerechtigkeit.“

„Ich bin nicht parteiisch. Ich bin grundgesetzlich.“

„Wenn Würde verletzt wird, darf Zurückhaltung keine Tugend sein.“

„Würde ist keine Idee – sie ist der Ursprung von allem.“

**„Ich, Alexander Emil Schröpfer, spreche nicht im Namen der Macht –
sondern im Namen der Menschen, die sie schützt.“**